

## **Persönlichkeitsschutz der Opfer verletzt**

### **Zwei Tote nach einem Flugzeugabsturz im Bild gezeigt**

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Das ist der Pilot, der in ihre Wohnung stürzte“. Es geht im Artikel um ein Flugzeugunglück, bei dem zwei Männer mit ihrer Maschine in ein Wohnhaus gestürzt waren. Dabei waren die beiden Flugzeuginsassen sowie eine Bewohnerin des Hauses ums Leben gekommen. Der Pilot des Flugzeuges und die getötete Bewohnerin werden im Bild gezeigt und als Mariusz S. (55) und Christina K. (39) bezeichnet. Ein Leser der Zeitung sieht eine identifizierende Darstellung, mit der der Persönlichkeitsschutz der Opfer verletzt werde. Die Zeitung hat zu der Beschwerde nicht fristgerecht Stellung genommen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die identifizierende Darstellung zweier Opfer des Unglücks ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Sowohl bei dem Piloten als auch bei der Bewohnerin des Hauses handelt es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens. Aus der Veröffentlichung geht zudem nicht hervor, dass die Hinterbliebenen der beiden Opfer einer identifizierenden Darstellung zugestimmt haben. Somit liegt ein deutlicher Verstoß gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex vor.

**Aktenzeichen:**0775/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge